

Gegenüberstellung der Satzungsänderungen zur bisherigen Vergnügenssteuersatzung

bisherige Fassung bis 31.12.2014

neue Fassung ab 01.01.2015

§ 7 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate	§ 7 Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate								
<p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.</p>	<p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.</p>								
<p>(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung</p>	<p>(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung</p>								
<p>1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Apparaten mit Gewinnmöglichkeit</td> <td style="text-align: right;">19 v.H. des Einspielergebnisses</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit</td> <td style="text-align: right;">35 Euro</td> </tr> </table>	Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	19 v.H. des Einspielergebnisses	Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro	<p>1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">je Apparat mit Gewinnmöglichkeit</td> <td style="text-align: right;">5,5 v.H. des Spieleinsatzes</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit</td> <td style="text-align: right;">35 Euro</td> </tr> </table>	je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	5,5 v.H. des Spieleinsatzes	bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	19 v.H. des Einspielergebnisses								
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro								
je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	5,5 v.H. des Spieleinsatzes								
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro								
<p>2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Apparaten mit Gewinnmöglichkeit</td> <td style="text-align: right;">19 v.H. des Einspielergebnisses</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit</td> <td style="text-align: right;">25 Euro</td> </tr> </table>	Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	19 v.H. des Einspielergebnisses	Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro	<p>2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">je Apparat mit Gewinnmöglichkeit</td> <td style="text-align: right;">5,5 v.H. des Spieleinsatzes</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit</td> <td style="text-align: right;">25 Euro</td> </tr> </table>	je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	5,5 v.H. des Spieleinsatzes	bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	19 v.H. des Einspielergebnisses								
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro								
je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	5,5 v.H. des Spieleinsatzes								
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro								
<p>3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben</p> <p style="text-align: right;">500 Euro</p>	<p>3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben</p> <p style="text-align: right;">500 Euro</p>								

<p style="text-align: center;">§ 11 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Oelde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Oelde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oelde vom 19.12.2002 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 09.12.2010 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oelde vom 28.02.2013 außer Kraft.</p>